

Geschäftsverzeichnissnr. 2881
Urteil Nr. 86/2004 vom 12. Mai 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schulforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen und auf Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 19. Dezember 2003 in Sachen C. Rotsaert gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Schaarbeek und in Sachen des Öffentlichen Sozialhilfezentrums Schaarbeek gegen den Belgischen Staat und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, dessen Ausfertigung am 30. Dezember 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen, der dem Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der am 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung entspricht, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit er nicht auf die Schuldforderungen zu Lasten der Gemeinden und der öffentlichen Sozialhilfezentren anwendbar ist, während einerseits Artikel 8 des besagten Gesetzes vom 6. Februar 1970 und Artikel 71 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Provinzen, die Gemeinschaften und die Regionen erweitert und andererseits der Umstand, daß die fünfjährige Verjährung, die für die vom Staat, von den Gemeinschaften, den Regionen und den Provinzen gegen ihre Beamten eingeleiteten Klagen gilt - und als Pendant zur Verjährung der gegen dieselben Behörden gerichteten Klage - nicht auf die Gemeinden anwendbar war, durch den Schiedshof in dessen Urteil Nr. 35/2002 vom 13. Februar 2002 als im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehend betrachtet worden ist? »

Am 21. Januar 2004 haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen entspricht dem Artikel 100 der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, der bestimmt:

« Verjährt und endgültig zugunsten des Staates erloschen sind, unbeschadet der durch andere diesbezügliche Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen erlassenen Verwirkungen:

1. die Forderungen, die gemäß den gesetzlich oder im Verordnungswege festgelegten Modalitäten vorzulegen sind, die aber nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf sie entstanden, vorgelegt wurden;

2. die Forderungen, die, obwohl sie innerhalb der unter Nr. 1 genannten Frist vorgelegt wurden, von den Ministern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dessen Verlauf sie vorgelegt wurden, angeordnet wurden;

3. alle anderen Forderungen, die nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dem sie entstanden, angeordnet wurden.

Die sich aus Urteilen ergebenden Forderungen bleiben jedoch der zehnjährigen Verjährung unterworfen; sie müssen durch Vermittlung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse ausbezahlt werden. »

Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen erklärt Artikel 1 dieses Gesetzes für anwendbar auf die Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten der Provinzen.

Kraft Artikel 128 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 zur Organisation des Haushalts und der Buchführung des Föderalstaates wird das Gesetz vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen für die in Artikel 2 des erstgenannten Gesetzes erwähnten Dienste aufgehoben. Diese Aufhebung ist jedoch noch nicht wirksam geworden. Artikel 100 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung ist weiterhin anwendbar auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 2003 entstandenen Schuldforderungen dem Föderalstaat gegenüber (Artikel 131 Absatz 2).

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Mai 2003 « zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof » ist Artikel 100 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung kraft Artikel 71 § 1 des Finanzierungssondergesetzes vom 16. Januar 1989 sinngemäß weiterhin anwendbar auf die Gemeinschaften und Regionen.

B.2. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Änderung einiger Bestimmungen in bezug auf die Verjährung betrug die gemeinrechtliche Verjährungsfrist dreißig Jahre. Der neue, durch das obengenannte Gesetz eingefügte Artikel 2262*bis* § 1 des

Zivilgesetzbuches bestimmt, daß die persönlichen Klagen nach Ablauf von zehn Jahren verjährt sind, mit Ausnahme der Schadenersatzklagen, die auf außervertraglicher Haftung beruhen; diese verjähren nach fünf Jahren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem der Benachteiligte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat, wobei diese Klagen in jedem Fall nach zwanzig Jahren verjähren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem das schadenstiftende Ereignis stattgefunden hat. Wenn das Klageerhebungsrecht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 entstanden ist, legt Artikel 10 dieses Gesetzes als Übergangsmaßnahme fest, daß die neuen darin vorgesehenen Verjährungsfristen erst ab seinem Inkrafttreten beginnen.

B.3. Da für die Gemeinden und die öffentlichen Sozialhilfezentren keine besondere Verjährungsfrist vorgesehen ist, verjähren ihre Schuldforderungen gemäß den gemeinrechtlichen Bestimmungen.

Der Hof hat zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist, gegen die Gemeinden und die öffentlichen Sozialhilfezentren geltend gemachte Forderungen einer anderen Verjährungsfrist zu unterwerfen als gegen andere Behörden geltend gemachte Forderungen.

B.4. Wie der Hof in den Urteilen Nm. 32/96, 75/97, 5/99, 85/2001, 42/2002, 64/2002, 37/2003 und 1/2004 ausgeführt hat, hatte der Gesetzgeber mit der Auferlegung einer fünfjährigen Verjährung für die gegen den Staat gerichteten Klagen eine Maßnahme ergriffen, die mit dem angestrebten Ziel, die Rechnungen des Staates innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen, verbunden ist. Es wurde nämlich geurteilt, daß eine derartige Maßnahme erforderlich sei, weil der Staat seine Rechnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen können muß; es ist eine Verjährung, die zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehört und im Hinblick auf eine gute Buchführung erforderlich ist (*Pasin.*, 1846, S. 287).

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Februar 1970 wurde wieder bestätigt, daß « der Staat, der jährlich mehr als 150 Milliarden ausgibt und mit einem Verwaltungsapparat arbeitet, der schwerfällig, kompliziert und zusätzlich noch überhäuft ist mit Dokumenten und Archivakten, [...] wohl ein Schuldner ganz besonderer Art » ist und daß « es aus Ordnungsgründen erforderlich [ist], möglichst schnell den Forderungen ein Ende zu bereiten, die

sich aus rückständigen Angelegenheiten ergeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 971/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 126, S. 4).

Außer in dem Fall, wo Personen nicht in der Lage sind, innerhalb der gesetzlichen Frist vor Gericht zu klagen, weil der von ihnen erlittene Schaden erst nach Fristablauf zutage getreten ist (Urteil Nr. 32/96), gelangte der Hof jedesmal zu der Feststellung, daß der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen hatte, die angesichts der verfolgten Zielsetzung nicht unverhältnismäßig war.

B.5. Zwar könnten die gleichen Schuldforderungen den Gemeinden und den öffentlichen Sozialhilfezentren gegenüber aus den in B.4 angeführten Gründen ebenfalls der fünfjährigen Verjährungsfrist unterworfen werden, aber diese Erwägung ist nicht geeignet, die Verfassungsmäßigkeit der betreffenden Bestimmungen in Frage zu stellen. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung setzen nämlich nicht voraus, daß der Gesetzgeber verpflichtet wäre, für alle Verwaltungsbehörden von den gemeinrechtlichen Verjährungsregeln abzuweichen.

B.6. Der Verfassungsmäßigkeit wird kein Abbruch geleistet durch die Feststellung im Urteil Nr. 35/2002 vom 13. Februar 2002, auf das die präjudizielle Frage Bezug nimmt, daß die fünfjährige Verjährung, die für Klagen des Staates, der Gemeinschaften, der Regionen und der Provinzen gegen ihre Beamten gilt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem sie nicht auf die Schuldforderungen zur Rückzahlung der durch die Gemeinden zu Unrecht gezahlten Gehälter anwendbar ist.

Die fünfjährige Verjährung ist zwar das Pendant zur Verjährung der gegen dieselben Behörden gerichteten Klagen, aber die Anwendung derselben Verjährung auf die beiden Klagen wird - wie aus der Erwägung B.5 des besagten Urteils ersichtlich wird - jeweils anders gerechtfertigt:

«Zwar ist die fünfjährige Verjährung, die anwendbar ist auf die Klagen des Staates, der Gemeinschaften, der Regionen und der Provinzen gegen ihre Beamten, das Pendant zur Verjährung der gegen diese Behörden gerichteten Klagen. Die Anwendung derselben Verjährung auf die zwei Klagen wird aber für beide Klagen anders gerechtfertigt. Obgleich die für die Behörden geltende Verjährung ihre Rechtfertigung in einer vernünftigen Verwaltung der öffentlichen Finanzen fand, erweist sich aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. März 1952, mit dem die beanstandete Bestimmung in das Gesetz vom 15. Mai 1846 über die Staatsbuchführung eingeführt wurde, daß die für ihre Beamten geltende Verjährung ebenfalls durch die Sorge

gerechtfertigt wurde, die nachteiligen Folgen der Rückforderung von zwar zu Unrecht gezahlten, aber normalerweise guten Glaubens von den Interessierten erhaltenen Summen zu begrenzen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1950-1951, Nr. 435, SS. 1 und 2). »

Die Artikel 10 und 11 der Verfassung setzen also nicht voraus, daß der Gesetzgeber gezwungen wäre, für die Klagen seitens bzw. gegen die Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren analoge Verjährungsfristen vorzusehen.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlaß vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die darin vorgesehene Verjährungsfrist nicht auf die Schuldforderungen zu Lasten der Gemeinden und der öffentlichen Sozialhilfezentren anwendbar ist.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts